

Jugendordnung des Turnverein Wolbeck von 1962 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TV Wolbeck von 1962 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des TV Wolbeck von 1962 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des TV Wolbeck von 1962 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftlichen Zusammenhänge;
- d) Entwicklung und Angebote neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des TV Wolbeck von 1962 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des TV Wolbeck von 1962 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern. Jeder dieser Personen hat eine nicht übertragbare Stimme, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet hat. Sie sind immer beschlussfähig.

2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit;
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses;
 - c) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses;
 - d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes;
 - e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses;
 - f) Wahl des Vereinsjugendausschusses;
 - g) Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat;
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre jeweils im ersten Quartal statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den örtlichen Turnhallen einberufen.

Anträge zum Vereinsjugendtag können von den Jugendlichen und vom Vereinsjugendausschuss gestellt werden. Sie müssen drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses vorliegen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - a. Einem männlichen oder einem weiblichen Vorsitzenden,
 - b. einem männlichen oder weiblichen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Kassenwart bzw. einer Kassenwartin sowie aus berufenen Mitarbeitern, deren Aufenthaltsdauer im Jugendausschuss durch den Jugendausschuss selbst festgelegt wird.
2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Vereinsjugendausschuss ein volljähriges anderes Vereinsjugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes des Turnvereins, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der/Die Vorsitzende ist Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Näheres regelt die Satzung des Vereins.

3. Die unter 1.a) bis 1.c) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, ausgenommen die berufenen Mitarbeiter, werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Werden Plätze im Vereinsjugendausschuss frei, können diese kommissarisch vom Vereinsjugendausschuss besetzt werden.
4. In den Vereinsjugendausschuss können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nichtmitglieder gewählt oder berufen werden.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von den Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde verabschiedet am 28. Mai 2005.